

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

18. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Karton aus Pappe (L/B/H 227mm x 132 mm x 64mm) sowie der Beutel aus Kunststoff (L/B 380mm x 240mm) zur Befüllung mit einem Kugelstehlager mit einer Bohrung von 55mm des Herstellers Mädler GmbH in der in der Anlage gezeigten Ausführung sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Mädler GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 26. April 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Verpackungen von Kugelstehlager als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie importiere als technischer Großhandel Waren und liefere zu 99,9 % in Transportverpackungen. Plastiktüte und Karton seien als Transport- und nicht als Versandverpackung zu betrachten, da diese typischerweise nicht bei Endverbrauchern oder gleichgestellten Anfallstellen landeten.

Das Produkt würde sich zum Schutz vor Rostbefall in einer kleinen Plastiktüte und zusammen mit dieser Plastiktüte in einem Karton befinden, der das Produkt gegen Stoßbeschädigung schützen soll und auch die Identifizierung über ein aufgeklebtes Label ermöglicht.

Die Verpackungen würden bei Erstnutzung des Kugelstehlagers entsorgt. Kunden seien Industrieunternehmen und Handel, die die Produkte zur Herstellung und Wartung von Maschinen verwendeten.

Ergänzend zum Antrag wurde ein Karton mit einem Etikett beschriftet mit „10212000 1 Stück“ sowie ein kleiner Plastikbeutel übersandt.

Mit Nachricht vom 4. Juni 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Artikelnummer auf dem Etikett laut der Internetseite der Antragstellerin nicht die eines Kugelstehlagers sei. Daher forderte die Zentrale Stelle die Antragstellerin auf, das zu beurteilende Kugelstehlager mit Verpackung oder aber Abbildungen hiervon zu übersenden.

Am 11. Juni 2019 ging mit Packpapier und Luftpolsterfolie in einen Karton verpackt ein Karton mit Etikett beschriftet mit „1 Stück Kugestehl. UCP 211 Bohrung 55mm Artikel Nr. 62515500“ bei der Zentralen Stelle ein, der ein Kugelstehlager mit einem Gewicht von 3,02 kg in einem Beutel aus Kunststoff enthielt.

Gegenstand der Beurteilung waren der im Antrag beschriebene und auf den Abbildungen in der Anlage gezeigte Karton aus Pappe (L/B/H 227mm x 132mm x 64mm) sowie der Beutel aus Kunststoff (L/B 380mm x 240mm) zur Befüllung mit einem Kugelstehlager mit einer Bohrung von 55mm des Herstellers Mädler GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Er fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand mit dem Kugelstehlager befüllt unter ihrer Marke in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem Kugelstehlager mit einer Bohrung von 55mm des Herstellers Mädler GmbH („**Kugelstehlager**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Versandverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Kugelstehlager eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton und Kunststoffbeutel) und Ware (Kugelstehlager), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Kugelstehlager sind Lagereinheiten mit einer speziellen Gehäuseform. Sie werden vor allem im Maschinen- und Anlagenbau verwendet.

Für Maschinen- bzw. Anlagenbauteile wie Kugelstehlager existiert im Katalog kein Produktblatt. Auch ist keines der im Katalog aufgeführten Produkte Maschinen- bzw. Anlagenbauteilen ähnlich, so dass eine entsprechende Anwendung des Kataloges ausscheidet.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes im Katalog kann daher nicht geschlossen werden, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Vielmehr ist ausgehend vom Gesamtmarkt des nicht im Katalog aufgeführten Produktes, zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Nutzer von Kugelstehlager sind Industriebetriebe des Maschinenbaus, Anlagenbauer, Servicebetriebe des Maschinen- und Anlagenbaus, Spezialbetriebe der Transport- und Befestigungstechnik, Landwirtschaftsschlosser, Maschinenschlosser, sowie landwirtschaftliche Betriebe oder Lohnunternehmer mit eigener Schlossereiwerkstatt.

Diese veräußern Kugelstehlager nicht lediglich weiter, sondern nutzen diese bestimmungsgemäß bei der Fabrikation oder der Reparatur von Maschinen bzw. Anlagen. Sie sind damit Endverbraucher der Kugelstehlager.

Verpackungen von Kugelstehlager fallen damit typischerweise beim Endverbraucher an und werden diesen dementsprechend auch typischerweise angeboten.

Aufgrund des typischen Anfalls beim Endverbraucher und der hieraus abzuleitenden Bestimmung zur Weitergabe an den Endverbraucher handelt es sich bei dem Prüfgegenstand nicht um eine Transportverpackung.

Der Prüfgegenstand wäre darüber hinaus nur dann als eine Versandverpackung zu qualifizieren, wenn er selbst tatsächlich mit einem Versandetikett versehen und ohne einen weiteren Versandkarton zur Versendung des Kugelstehlagers an einen Endverbraucher genutzt würde. Die Versendung einer Verkaufsverpackung in einem Versandkarton führt nicht dazu, dass diese als Versandverpackung einzuordnen ist.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Kugelstehlager gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton und Kunststoffbeutel) und Ware (Kugelstehlager) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere landwirtschaftliche Betriebe sowie Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Endverbraucher von Kugelstehlager sind Industriebetriebe des Maschinenbaus, Anlagenbauer, Servicebetriebe des Maschinen- und Anlagenbaus, Spezialbetriebe der Transport- und Befestigungstechnik, Landwirtschaftsschlosser, Maschinenschlosser sowie landwirtschaftliche Betriebe oder Lohnunternehmer mit eigener Schlossereiwerkstatt.

Zwar fällt ein Teil der Verpackungen von Kugelstehlager für Maschinen und Anlagen auch in handwerklichen oder landwirtschaftlichen Betrieben unterhalb des Mengenkriteriums an. Industriebetriebe, Anlagenbauer und handwerkliche oder landwirtschaftliche Betriebe oberhalb des Mengenkriteriums überwiegen jedoch insgesamt als Anfallort. Damit fallen Verpackungen von Kugelstehlager mehrheitlich bei großgewerblichen und nicht bei privaten Endverbrauchern an.

Dies gilt gerade auch für Einstückverpackungen von Kugelstehlager. Die Verwendung von Einstückverpackungen von Kugelstehlager ist auch in Großbetrieben nicht ungewöhnlich, da es sich bei Kugelstehlager um Produkte mit einer sehr hohen Vielfalt an Abmessungen und technischen Ausprägungen handelt.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten (wie auf der Verpackung aufgebrachte Etiketten) und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



